

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Bezug der Sat-Access-Karte

Sofern der Antragsteller/die Antragstellerin nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Bezug einer persönlichen Sat-Access-Karte (nachfolgend «Karte») berechtigt ist und der vom Antragsteller/der Antragstellerin wahlweise über die Internetseite www.broadcast.ch, per Post oder online eingereichte Kartenantrag bzw. Registrierungsantrag vollständig und richtig ausgefüllt wurde, stellt die SRG SSR, Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (nachfolgend «SRG SSR») eine persönliche Karte aus, die auf den Namen des Antragstellers/der Antragstellerin (nachfolgend «Inhaber») lautet.

Diese Karte berechtigt den Inhaber, die via Satellit übertragenen und kodierten Fernsehprogramme der SRG SSR zu entschlüsseln. Bezugsberechtigt sind Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, Kabelnetzbetreiber und Betreiber von Gemeinschaftsantennen-Anlagen, deren Netze auf dem schweizerischen Territorium liegen.

Pro Haushalt werden maximal zwei Sat-Access-Karten abgegeben, beim Bezug über den Fachhandel kann jeweils nur eine Karte zusammen mit dem Kauf eines Satelliten-Receivers erworben werden. Für zusätzliche Karten wird eine schriftliche Begründung benötigt. Die Karte wird leihweise abgegeben und ist nicht übertragbar.

Die SRG SSR kann den Kartenantrag bzw. Registrierungsantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2. Gebühr

Bei Bezug der Karte wird eine Einmalgebühr gemäss gültiger Preisliste erhoben, welche im Zusammenhang mit dem Kauf eines entsprechenden Endgerätes beim Fachhändler oder bei direktem Bezug der Karte bei der SRG SSR zu entrichten ist. Die SRG SSR kann jederzeit die Preise ändern.

Es werden keine wiederkehrenden Abonnementsgebühren erhoben.

Für Kabelnetzbetreiber und Betreiber von Gemeinschaftsantennen-Anlagen gelten besondere Bestimmungen.

3. Eigentums- und Nutzungsrechte

Der Inhaber darf die Karte nur zum privaten Gebrauch an der beim Kartenantrag bzw. bei der Kartenregistrierung angegebenen Adresse beziehungsweise an seiner Ferienadresse benutzen. An gleicher Adresse wohnhafte Personen sind ebenfalls Nutzungsberechtigt. Jeder andere Einsatz der Karte ist nicht gestattet. Die Karte darf vom Inhaber nicht weitergegeben werden. Insbesondere darf sie an Dritte weder verliehen noch verkauft werden. Es ist untersagt, sich zu den auf der Karte enthaltenen Informationen ganz oder teilweise Zugang zu verschaffen, sie zu kopieren, zu entziffern oder zu verändern. Ebenso ist es untersagt, die Karte zu zerlegen, zu verändern oder zu vervielfältigen. Die SRG SSR behält sich vor, die Verwendungsmöglichkeiten von Sat-Access-Karten jederzeit zu erweitern, einzuschränken oder aufzuheben. Insbesondere kann – auf Grund technologischer Weiterentwicklungen – ein für den Inhaber kostenpflichtiger Austausch der Sat-Access-Karten vorgenommen werden.

Die Karte bleibt Eigentum der SRG SSR.

4. Verbindlichkeiten des Inhabers

Der Inhaber bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der beim Kartenantrag bzw. bei der Kartenregistrierung gemachten Angaben und ist verpflichtet, sämtliche Änderungen der beim Kartenantrag bzw. bei der Kartenregistrierung gemachten Angaben, insbesondere Namens- und/oder Adressänderungen, der SRG SSR unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Inhaber bestätigt durch seine Unterschrift, bei der Inkassostelle für Empfangsgebühren (Billag AG) gemeldet zu sein und die Fernseh-Empfangsgebühren zu bezahlen. Der Inhaber ermächtigt die SRG SSR, die auf dem Antrag bzw. Registrierungsformular gemachten Angaben zu Kontrollzwecken an die Billag AG weiterzuleiten.

5. Kündigung, Sperrung, Rückgabe, Verlust, Ersatz

Die SRG SSR hält sich das Recht vor, bei Vorliegen von berechtigten Gründen die Karte ohne vorgängige Mitteilung an den Inhaber und ohne Entschädigung des Inhabers zu kündigen oder zu sperren. Die Kündigung oder Sperrung kann jederzeit erfolgen.

Die SRG SSR kann die Karte auch sperren, wenn der Inhaber dies ausdrücklich verlangt, den Verlust der Karte meldet oder bei Kündigung durch den Inhaber. Der Inhaber kann die Karte jederzeit sperren oder kündigen.

Nach erfolgter Kündigung ist die Karte durch den Inhaber unaufgefordert und unverzüglich an die SRG SSR zurückzugeben.

Wurde die Karte verloren oder gestohlen oder ist anzunehmen, dass sonst wie die Möglichkeit einer missbräuchlichen Verwendung besteht, so hat der Inhaber unverzüglich die Kartensperrung bei der SRG SSR zu veranlassen. Bis zum Zeitpunkt dieser Benachrichtigung haftet der Inhaber für Missbräuche jeder Art. Im Schadenfall hat der Karteninhaber zudem nach bestem Wissen und Gewissen zur Aufklärung des Falles und zur Verminderung des Schadens beizutragen.

Der Ersatz verlorener oder gestohlener Karten erfolgt ausschliesslich durch die SRG SSR gegen eine einmalige Gebühr pro Karte. Der Ersatz einer Karte ist dem erstmaligen Bezug gleichgestellt. Die Gebühr für die Ersatzkarte entspricht der Einmalgebühr, die zum Zeitpunkt des Kartenersatzes für den erstmaligen Bezug der Karte erhoben wird.

Durch Kündigung, Rückforderung oder Rückgabe der Karte entsteht kein Anspruch auf die gänzliche oder anteilmässige Rückerstattung der Einmalgebühr.

6. Haftung

Die SRG SSR lehnt jede Verantwortung für Schäden und Folgeschäden ab, welche durch eine unsachgemässe Handhabung der Karte, insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung an den Endgeräten, entstanden sind.

Die Verwendung von verfallenen, ungültigen, gesperrten oder veränderten bzw. gefälschten Karten ist verboten. Der Inhaber haftet für daraus resultierende Schäden.

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz oder die Nutzung der Karte beeinträchtigen, entstehen für den Inhaber keine Ansprüche auf Schadenersatz.

7. Einsatz in Kabelnetzen oder Gemeinschaftsantennen-Anlagen

Betreiber von Kabelnetzen oder Gemeinschaftsantennen-Anlagen in der Schweiz sind berechtigt, die via Satellit übertragenen und kodierten Fernsehprogramme der SRG SSR zuhanden ihrer Mieter/Abonnenten mittels Sat-Access-Karten zu entschlüsseln und weiterzugeben. Der Karteninhaber darf die Karte nur zum Gebrauch im Rahmen der Verteilung innerhalb der Gemeinschaftsanlage benutzen. Die unverschlüsselte Weiterverbreitung der Programme der SRG SSR ist nur auf dem schweizerischen Territorium gestattet. Der Anlagebetreiber verpflichtet sich, für die SRG-SSR-Programme keine zusätzliche Abonnementsgebühr zu erheben. Der Einsatz von Sat-Access-Karten in Gemeinschaftsantennen-Anlagen ist der SRG SSR vorgängig schriftlich mitzuteilen.

8. Benutzung im Feriendomizil und im Ausland

Der Inhaber mit Hauptwohnsitz in der Schweiz darf die Karte an der auf dem Kartenantrag angegebenen Adresse in der Schweiz und zusätzlich an seiner Ferienadresse im Inland sowie im Ausland benutzen.

Bei Verlegung des ständigen Wohnsitzes ins Ausland ist der Inhaber verpflichtet, die Karte zurückzugeben.

9. Kundendienst

Den Kunden der SRG SSR steht während der üblichen Geschäftszeiten eine Hotline für telefonische Auskünfte zur Verfügung. Die Hotline ist nicht erhöht gebührenpflichtig.

10. Übrige Bestimmungen, Gerichtsstand

Die SRG SSR behält sich vor, die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder Teile davon jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu ändern. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, wenn der Inhaber nicht innerhalb von 30 Tagen Einwände erhebt.

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Inhaber und der SRG SSR unterstehen dem schweizerischen Recht.

Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist Bern.

AGB sat access 2007 (Version Dezember 2012)

SRG SSR, sat access, Postfach 2015, CH-8052 Zürich

Hotline 0848 868 969, sataccess@broadcast.ch